

Besoldungsfragen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **41 (1954)**

Heft 22: **Zeichnen auf der Unterstufe ; Jugendschriften-Beilage ; Liturgie und die Mittelschule**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KATHOLISCHER LEHRERVEREIN
DER SCHWEIZ

Leitender Ausschuß. Sitzung 9. Februar 1955, Luzern.

1. *Schweizer Schule.* Herr Redaktor Prof. Dr. Niedermann referiert über Abonnentenstand, Umfang und Arbeitsleistung der Zeitschrift im abgelaufenen Jahre. Der KLVs leistete für Mehrtext eine Extraentschädigung von Fr. 2080 an den Verlag, um dem Stoffandrang etwas zu entsprechen. Er entwirft das Arbeitsprogramm für den kommenden Jahrgang. Aus den weit über 100 Vorschlägen zu Sondernummern wurden ausgewählt: Aufnahmeprüfungen, Kt. Appenzell; Wald; Weiterbildung; Katechismusunterricht; Briefschreiben; Moderne Gestaltung der katholischen Erziehung und Erziehungsstätten. Gesuchen um Zustellung der »Schweizer Schule« nach Salzburg und Bogotá zu besondern Bedingungen wurde entsprochen.

2. *Hilfskasse.* Für das kommende Jahr sind wiederum Unterstützungsleistungen im Betrage von Fr. 5000 vorgesehen. Unterrichtsheft und Reisekarte helfen neben Vereinsbeiträgen und freiwilligen Spenden mit, den Erfordernissen entsprechen zu können.

3. *Konferenz über Schul- und Erziehungsfragen.* Diese behandelte sonderheitlich Fragen der verschiedenartigen Hilfsschultypen. Ausbildung, Lehrberechtigung, Gehaltsansätze usw. gelangten zur Sprache.

4. *Tag des guten Willens.* Die lesenswerte und preislich sehr günstige Veröffentlichung (15 Rp. pro Ex.) wird das Thema: Wahrer Friede - Scheinfriede behandeln. Sie wird zum Bezuge sehr empfohlen.

5. *Jugendschriftenwesen.* Zur Förderung des guten Jugendbuches fanden mit andern kath. Verbänden erfolgreiche Besprechungen statt. Zur Verwirklichung der erstrebten Ziele werden nächstens entsprechende Abkommen unterzeichnet werden.

6. *Internationales Bureau für Arbeit und Schweiz. Unesco.* Herr Fürst Ignaz, Bezirkslehrer und Erziehungsrat, Trimbach, berichtet über die Tätigkeit der beiden internationalen Vereinigungen.

Der Berichterstatter: F. G. Arnitz.

BESOLDUNGSFRAGEN

EINMAL ETWAS ERFREULICHES

Der Kanton Zug hatte 1948 das Gesetz über die Lehrerbesoldungen, das wesentliche Verbesserun-

gen brachte, in einer Volksabstimmung gutgeheißen. (Vgl. Besoldungsnummer der »Schweizer Schule« vom 1. Juni 1953).

Es bleibt aber weiterhin Sache der *Gemeinden*, die Lehrer zu besolden. Somit bestehen zwischen Stadt-, Tal- und Berggemeinden doch noch größere Unterschiede in der Besoldung.

Die Stadtgemeinde Zug hat auf Beginn dieses Jahres ihr Besoldungsreglement von 1947, das Behörden, Beamte, Lehrer, Angestellte und Arbeiter umfaßt, revidiert. 30 Prozent der Teuerungszulagen (TZ) wurden in die Besoldungen eingebaut (TZ 1954 = 36%), und 7 Prozent werden als TZ auf die neuen, untenstehenden Grundlöhne ausgerichtet. Dies bringt bereits eine Verbesserung um ca. 3 Prozent gegenüber den Vorjahren.

Die Grundlöhne sind dabei noch um 400 Fr. für Arbeitslehrerinnen, bis 1200 Fr. für Sekundarlehrer gegenüber 1947 erhöht worden, womit die Besoldung der Lehrerschaft der kleinen, aber aufgeschlossenen Stadt Zug das Mittel ähnlicher Schweizer Städte erreicht oder sogar leicht überschritten hat.

Dieses Besoldungsreglement, das an einer großen Gemeindeversammlung vom 25. Februar 1955 fast einstimmig von den Stimmbürgern gutgeheißen wurde, zeigt nun folgende Lohnskala:

	Minimum	Maximum	
	Fr.	Fr.	
Sekundarlehrer . . .	10 200	14 900	} + 7% TZ
Sekundarlehrerin . .	9 000	13 300	
Primarlehrer . . .	9 000	12 500	
Primarlehrerin . . .	8 100	11 500	
Arbeitslehrerin . . .	7 800	10 700	

Dazu kommt für Verheiratete eine Familienzulage von 600 Fr. und eine Kinderzulage pro Kind und Jahr (bis 20 Jahre) von 330 Fr.

Lehrer und Lehrerinnen der Förder- oder Abschlußklassen erhalten noch zusätzlich 520 Fr. plus 7 Prozent TZ.

Die Zeitspanne zwischen Minimal- und Maximalbesoldung beträgt zwölf Jahre.

Zu Vergleichszwecken diene noch das Folgende: Ein Primarlehrer mit 4 Kindern hat also im Maximum rund 15 300 Fr.

Für eine angemessene Wohnung zahlt er 2400 bis 3000 Fr. Für die Pensionskasse und AHV ca. 1100 Fr. Für Steuern total ca. 800 Fr.

Es hat sich in dieser Besoldungsrevision gezeigt, daß in Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Beamten und Arbeitern und in gutem Einvernehmen mit verständigen Behörden einer Annahme durch

das Volk nichts entgegensteht, wenn die Behörden überzeugt und geschlossen sich für eine gute Besoldung der Lehrer einsetzen.

Dafür gebührt ihnen unser Dank und den Kindern der Gemeinde unsere Arbeitskraft, Geduld und Liebe. B.

AUS KANTONEN UND SEKTIONEN

GLARUS. (Korr.) *Das Schulgesetz im Landratsaal.* Die landrätliche Kommission, in der auch die Lehrerschaft durch Herrn Gemeindepräsident Emil Feldmann, Näfels, durch eine Persönlichkeit mit politischem Weitblick und guter Erfahrung, vertreten war, beriet den Entwurf in acht langen Sitzungen vor. Landauf, landab rechnete man schon mit einer Terminnot für die Drucklegung des Landsgemeindememorials. Weit gefehlt, denn die Landräte »pilgerten« wegen der neuen Gesetzesvorlage nur dreimal in den Kantonshauptort.

Die größte Debatte löste der Zweckartikel aus, aber man darf den Debattieren gutschreiben, daß ihre Voten sich auf einer hohen geistigen Ebene befanden und dem Rate eine gute Note gaben. Die Zürcher Debatte mit dem negativen Volksentscheid hat den geistigen Wellenschlag linthaufwärts nicht unbeachtet getan, und die Gemüter sind nicht so hitzig aufeinandergestoßen wie im Ratssaale des Limmatstrandes. Kommissionspräsident Dr. Grieder, als einstiger Lehrer und heutiger Fabrikdirektor, war vorerst ein Gegner des Zweckartikels; aber je länger die Debatte der Kommission dauerte, um so mehr bekehrte er sich zum Befürworter und er äußerte sich im Ratssaale: »In der heutigen Zeit ist unsere Freiheit, sind unsere ideellen Güter, ist das Christentum gefährdet durch totalitäre Staatsauffassungen. Jetzt müssen wir uns zum Christentum bekennen.«

In der landrätlichen Kommission einigte man sich auf den sehr positiven Zweckartikel folgenden Wortlautes, wobei der Stichentscheid des Kommissionspräsidenten ausschlaggebend wurde: »Die Schule fördert zusammen mit Elternhaus und Kirchen die geistig-seelische und körperliche Entwicklung und Ausbildung der Schüler. Sie ist bestrebt, diese in christlich-sittlichem Geiste zu selbständig denkenden, lebensächtigen Menschen und zu verantwortungsbewußten Gliedern unseres Volkes und Landes zu erziehen.«

Im Landratssaale brach der aus Amt und Würde scheidende Herr Landesstatthalter Dr. Schmid eine kräftige Lanze für den Zweckartikel. Als erfahrener Arzt betonte der Staatsmann, es gelte heute, nicht nur den Intellekt, sondern auch die Seele des Kindes zu pflegen. Aus dem Rate kamen Stimmen,

die betonten, wie wichtig heute ein Zweckartikel sei. Landrat Zweifel, Bilten, fühlte sich solidarisch mit jenen Völkern hinter dem Eisernen Vorhang, die Bollwerk seien gegen die kommunistische Geistesflut. Unsere Zustimmung zum christlichen Erziehungsideal stärke die Abwehrfront. Trennende Palisaden müssen fallen zwischen den Konfessionen und die christliche Struktur des Abendlandes im Blickfelde bleiben. Aus konservativ-christlichsozialem Lager sprang der Funke auf das protestantische Lager, und der Zweckartikel hat damit starke Befürwortung gefunden. Leider wurde das Wort »Kirchen« aus Furcht vor einer »Rekatholisierung« (!) aus dem Artikel ausgemerzt, auf das auslösende Votum eines Schulmanns und Kirchenpräsidenten hin!

Dem zweiten freien Halbtage erwachsen Gegner und Befürworter. Die einen sprachen von einer Entspannung für das Kind, die andern aber erblickten ein Gefahrenmoment, denn die Bevölkerungsstruktur nach sozialer Hinsicht bringe die Fabrikarbeit für Vater und Mutter und dadurch würde das Kind während eines halben Tages mehr unbeaufsichtigt der Straße überantwortet. Daraus resultierte der Vermittlungsantrag, die Einführung sei dem Gutdünken der einzelnen Schulgemeinden zu überbinden, wie es bereits den Abschlußklassen zugestanden ist.

Das alte Schulgesetz vom Jahre 1874 sah ein Schülermaximum vor von 70 Zöglingen. Längst hat die Erziehungsdirektion diese Normierung als überholt bezeichnet und für Klassenteilung mit niedrigerer Schülerzahl die Sanktion immer bereitwillig erteilt. Es entspricht also die neue Gesetzesfassung der gesetzlichen Verankerung geübter Praktiken, wenn auch in mehreren Schulgemeinden zusätzliche Stellen noch geschaffen werden müssen.

Neu ist die Regelung, daß kleinere Schulgemeinden zusammen einen Kreis bilden können zur Zusammenlegung der Abschlußklassen. Damit ist die Gelegenheit geschaffen, den neuzeitlichen Werkunterricht zu erteilen und die Schulfreudigkeit der Abschlußkläßler erneut zu steigern. Auch bei der Schaffung von vermehrten Hilfsklassen ist die gleiche Regelung vorgesehen mit sogenannten Schulkreisen.

Wenig Gnade fand die Schaffung einer Erziehungsberatungsstelle. Der sparsame Sinn des Glarner will hier noch etwas zuwarten, und vielleicht können die kommenden Hilfsschullehrer dieses Metier im Nebenamt ausüben.

Die Kantonsschule soll es dem Arbeiter und Bauern und Angestellten ermöglichen, seinen Kindern eine angemessene Mittelschulbildung zu niedrigeren Kosten zu vermitteln. Hier erfüllt der neu-